Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10736 – ITOCHU / ISUZU MOTORS / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 193/06)

1. Am 4. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ITOCHU Corporation („Itochu", Japan),

— ISUZU Motors Ltd. („Isuzu", Japan),

— Isuzu Leasing Services Limited („ILS", Japan), kontrolliert von Isuzu,

— Isuzu UMAX Corporation („UMAX", Japan), kontrolliert von Isuzu.

Itochu und Isuzu werden die gemeinsame Kontrolle über ILS und UMAX im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Itochu: Handelsgesellschaft, die im Import und Export sowie im Überseehandel mit Produkten verschiedener Wirtschaftszweige tätig ist, darunter Textilien, Maschinen, Metalle, Mineralien, Energie, Chemikalien, Lebensmittel, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Finanzen.

— Isuzu: Unternehmen, das in der Herstellung und im Vertrieb von Kraftfahrzeugen und Motorkomponenten tätig ist. Zu den Produkten des Unternehmens gehören Pick-ups, leichte Nutzfahrzeuge, Schwerlastkraftwagen und Busse.

— ILS: Unternehmen, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Isuzu steht und ausschließlich in Japan Dienstleistungen im Bereich des Leasings von Nutzfahrzeugen und im Zusammenhang mit Wartungsverträgen für Nutzfahrzeuge erbringt.

— UMAX: Unternehmen, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Isuzu steht und ausschließlich in Japan im Lkw-Auktionsgeschäft, im An- und Verkauf gebrauchter Lkw sowie im Online-Handel mit gebrauchten Lkw tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10736 – ITOCHU / ISUZU MOTORS / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË